

Zeitschrift: Helvetia : magazine of the Swiss Society of New Zealand

Herausgeber: Swiss Society of New Zealand

Band: 13 (1948)

Heft: 2

Artikel: Die Inkraftsetzung der Alters- und Hinterlassenensicherung für die Auslandschweizer

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-942532>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

also their common instrument, co-operated with these Societies with a view to improving health, preventing illness and alleviating physical suffering.

DIE INKRAFTSETZUNG DER ALTERSUND HINTERLASSENENVERSICHERUNG FÜR DIE AUSLANDSCHWEIZER.

Nachdem in einer Eidgenössischen Volksabstimmung vom 6. Juli d. J. das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung zur Annahme gelangt war, sind in Zusammenarbeit mit Vertretern aller Volkskreise die Ausführungsbestimmungen ausgearbeitet und der Text der Vollzugsverordnung, der nicht weniger als 219 Artikel umfasst, ist nunmehr bekanntgegeben worden.

Das Gesetz unterscheidet zwei Kategorien: Die obligatorisch und die freiwillig Versicherten.

Zu den obligatorisch versicherten Auslandschweizern gehören jene Schweizerbürger, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem entlohnt werden (so auch die Mitglieder der schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Ausland).

Da grundsätzlich alle natürlichen Personen, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben sowie alle natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, also auch Ausländer, obligatorisch von der Versicherung erfasst werden, mussten vom Gesetz für Personen, die sich in bestimmten Eigenschaften in der Schweiz aufzuhalten oder die die genannten Voraussetzungen nur für eine verhältnismässig kurze Zeit erfüllen, gewisse Ausnahmen vorgesehen werden. Die Vollzugsverordnung führt diese Ausnahmen im einzelnen auf, d. h., sie nimmt gewisse Kategorien von der obligatorischen Versicherung aus, so in erster Linie Ausländer mit diplomatischen Vorrechten (diplomatische und konsularische Vertretungen internationale Institutionen mit Sitz in der Schweiz usw.) ferner Ausländer, Staatenlose und Auslandschweizer, welche 1. sich ausschliesslich zu Besuchs-, Kur-, Ferien-, Studien- oder sonstigen Ausbildungszwecken in der Schweiz aufzuhalten, sofern sie in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben und keinen Wohnsitz gründen; 2. in der Schweiz während längstens drei aufeinanderfolgenden Monaten eine Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie von einem Arbeitgeber im Ausland entlohnt werden, wie Reisende und Techniker ausländischer Firmen, oder wenn sie lediglich bestimmte Aufträge auszuführen bzw. Verpflichtungen zu erfüllen haben, wie Künstler, Artisten und Experten; 3. in der Schweiz während insgesamt höchstens sechs Monaten im Kalenderjahr selbstständig erwerbstätig sind (Marktfahrer, Artisten und deren ausländische Arbeitnehmer); 4. zur Verrichtung bestimmter, saisonbedingter Arbeiten in die Schweiz einreisen und sich hier höchstens drei Wochen im Jahr aufzuhalten. In diese Kategorie gehören auch Ausländer und Staatenlose, die in der Schweiz nur vorübergehend der Asylgewährung teilhaftig sind und keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben. Für Grenzgänger mit unregelmässiger Erwerbstätigkeit sowie das auf schweizerischen Schiffen tätige ausländische Personal kann das Eidgenossische Volkswirtschaftsdepartement besondere Vorschriften erlassen.

Auslandschweizer, die in der oben aufgeführten Kategorie der obligatorisch Versicherten nicht angehören, können sich laut Gesetz freiwillig versichern lassen, wenn sie das 20. Altersjahr vollendet und das 30. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Um beim Inkrafttreten des Gesetzes in demokratischer Weise allen Schweizerbürgern die gleichen Rechte zu gewähren, ist vom Gesetz, die Ausnahmebestimmung gemacht worden, dass zum Zeitpunkt, wo das Gesetz in Kraft tritt, auch jene Auslandschweizer der Versicherung beitreten können, die in diesem Augenblick wohl das 30. Altersjahr, jedoch nicht das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

(Wegen Raumangel Fortsetzung in der nächsten Nummer).